

Neues Limit für Bargeldzahlungen

Was wir bereits in unserem Rundschreiben vom November 2015 angekündigt haben ist seit Anfang Jänner Realität, die Höchstgrenze für Barzahlungen wurde mit dem Stabilitätsgesetz angehoben.

Neue Limits für Barzahlungen

Ab dem 1. Jänner 2016 wird das Limit für Barzahlungen von 999,99 auf 2.999,99 Euro angehoben.

Schecks, Wechsel und Überbringersparbücher

Der Wert, ab dem Schecks, Wechsel und Zirkularschecks mit dem Namen/Bezeichnung des Begünstigten und dem Vermerk „nicht übertragbar - non trasferibile“ versehen sein müssen, bleibt aber unverändert bei 1.000,00 Euro.

Ebenso bleibt der zulässige Saldo für Überbringersparbücher bei 999,99 Euro.

Mieten und Transportwesen

Folgende Bestimmungen werden abgeschafft:

Art. 12, Abs. 1.1, DL 201/2011, wonach unabhängig vom damals gültigen Höchstwert für Barzahlungen (999,99 Euro) die Zahlung von Mieten für Wohnungen nicht in bar erfolgen durfte und die Rückverfolgbarkeit auch im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen gewährleistet sein musste, welche eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Begünstigungen und Absatzbeträgen durch Mieter und Vermieter bildeten.

Art. 32-*bis*, Abs. 4 DL 133/2014, wonach alle Glieder in der Transportkette Zahlungen für Dienstleistungen im Rahmen eines Gütertransports auf der Straße nur mit elektronischen Zahlungsmitteln oder per Banküberweisung oder Schecks durchführen durften, um „kriminelle Infiltrationen und Geldwäsche“ zu vermeiden, und dies unabhängig vom Betrag der Zahlung.

In diesen Fällen gilt nun die allgemeine Bestimmung und somit das Limit von 2.999,99 Euro.

Für jede Frage stehen wir Ihnen zur Verfügung!